

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2023/2019

### 3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-930/ kl	Erstelldatum	29.11.2019	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.09.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck
----------	---

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck zu beschließen.

Referent/in	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz	keine		
Umweltauswirkungen	keine		
Finanzielle Auswirkungen	Unbekannt		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

## **Sachvortrag:**

Das Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern v. 31.07.2018 wurde am 07.08.2018 verkündet (GVBl. 15/2018; [GVBl. S. 672](#)). Es tritt am 01.09.2018 in Kraft. Das Gesetz bringt Änderungen des Bayerische Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Ein neuer Art. 18a BayStrWG stellt klar, dass stationsbasiertes Carsharing auf öffentlichen Straßen Sondernutzung ist und enthält auch eine Satzungs- und Erlaubnisgrundlage für die Gemeinden, um Flächen auf öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing zu bestimmen und im Wege eines Auswahlverfahrens einem Carsharinganbieter für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge dieser anlassbezogenen Änderung erfolgte eine verwaltungsweite interne Umfrage zu evtl. weiterem Änderungsbedarf; da die Satzung zuletzt im Dezember 2012 überarbeitet und angepasst wurde. Dabei wurde unter anderem Folgendes eingearbeitet:

### **Amt 1:**

Im Sachgebiet SG14 – Bereich Veranstaltungen werden sogenannte DGW-Dateien im Rahmen der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen mittels spezieller Software erstellt. Da diese maßstabsgerechten Pläne auch für externe Veranstalter für deren Veranstaltungsplanung nützlich sein können, soll für das Zurverfügungstellen eines solchen Planes eine Gebühr erhoben werden.

### **Amt 2:**

#### **Erläuterungen Sachgebiet 22 – Stadtkasse -**

##### **0310**

Bislang war eine Staffel von 5 bis 150 Euro vorgesehen, je nach Höhe des anzumahnenden Betrages. Allerdings fallen immer die gleichen Kosten pro Mahnung an, unabhängig vom Mahnungsbetrag. Der minimal größere Prüfaufwand fällt nicht ins Gewicht. Die Kosten sollten sich deshalb an einer Kalkulation orientieren. Die Mahnungen werden überwiegend von einer Fachkraft in E9a ausgeführt. Der Zeitaufwand für eine Mahnung wird auf 2,5 Minuten kalkuliert (Erstellung, Kontrolle, Buchung, Kuvertierung, Postabgabe). Hinzu kommt Porto von 0,80 Euro, sowie weitere Kosten für Personal von Poststelle, etc.

Nicht darstellbar sind die Folgekosten, z.B. Entgegennahme von Telefonanrufen aufgrund von Mahnungen. Es errechnen sich Kosten von 4,73 Euro.

##### **0311**

Hier wird Bezug genommen auf die vorhandene Regelung in der Abgabenordnung. Diese wird nicht häufig aber regelmäßig aktualisiert und es scheint angemessen, sich daran zu orientieren. Die Gebühr wird ausgelöst durch die Beauftragung des Vollstreckungsbeamten oder durch eine Forderungspfändung.

##### **0312**

Diese Gebühr fällt an wenn gepfändete Gegenstände versteigert werden. Auch hier wird Bezug genommen auf die vorhandene Regelung in der Abgabenordnung.

**0313**

Auslagen für die Ankündigung der Vollstreckung sind bislang mit 6 Euro vorgesehen. Allerdings ist eine Ankündigung der Vollstreckung gesetzlich nicht vorgesehen. Bislang fiel die Ausfertigung eines Ausstandsverzeichnisses unter diesen Punkt. Aus Klarstellungsgründen wird dies unter 0314 neu geregelt. Sollte sich die Stadt Fürstentfeldbruck irgendwann für eine Ankündigung der Vollstreckung entscheiden, kann dieser Punkt bereits jetzt stehen bleiben. Als Gebühr wird ein Betrag von 5 Euro als angemessen angesehen, da der Aufwand ähnlich hoch sein wird wie bei einer Mahnung.

**0314**

Die Vollstreckung kann in Bayern durch die Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses eingeleitet werden (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG). Bei der Erstellung erfolgt immer eine Prüfung im Einzelfall. Die Ausstandsverzeichnisse werden überwiegend von einer Fachkraft in E9a ausgeführt. Der Zeitaufwand für die Prüfung und Erstellung wird auf vier Minuten kalkuliert (Erstellung, Kontrolle, Abgrenzung von anderen Positionen, Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen, Buchung, Zuordnung zum Vollstreckungsauftrag).

Nicht darstellbar sind die Folgekosten, z.B. Entgegennahme von Telefonanrufen aufgrund von Mahnungen. Es errechnen sich Kosten von 6,28 Euro.

**0315**

Diese Gebühr wird aus der vorhandenen Satzung übernommen. Es fand keine rechtliche Prüfung statt.

**0316**

Diese Gebühr fällt an, falls trotz erteiltem SEPA-Mandat ein Bankeinzug nicht eingelöst werden kann. Die Auswertung des Kontoauszuges, sowie die Stornierungsbuchung der Zahlung, der Buchung der Bankkosten sowie die Forderungsbuchung dauern durchschnittlich eine Minute. Hinzu kommen die Bankgebühren des beauftragten Kreditinstitutes, welches im Durchschnitt bei 3,50 Euro liegt. Anschließend wird die Person mittels Brief angeschrieben und zur Zahlung aufgefordert, was durchschnittlich ebenfalls mit zwei Minuten kalkuliert wird (Portokosten 0,80 Euro). Alle Arbeiten werden von Beschäftigten in Entgeltgruppe 8 oder 9a ausgeführt. Es errechnen sich Kosten von 8,79 Euro.

**0317**

Diese Regelung orientiert sich an KV 711 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Demnach steht einem Gerichtsvollzieher Wegegeld als Auslagen zu. Dort werden bis zehn Kilometer ein Satz von 3,25 Euro angesetzt. Da durchschnittliche pro Vollstreckungsvorgang 2,5 Besuche notwendig sind erscheinen diese Kosten gerechtfertigt. Da die Pfändungsgebühr einen dynamischen Verweis hat, wird diese Gebühr eigens aufgelistet und nicht kumuliert unter Tarifnr. 0311 dargestellt.

**0318**

Forderungspfändungen werden gem. Art. 26 Abs. 7 VwZVG analog des 8. Buches ZPO vollstreckt. Dort ist vorgesehen, dass Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden. Ersatzzustellungen sind möglich (z.B. durch PZU). Zeitkritische oder aufgrund des Einzelfalles gebotene Zustellungen können aber auch durch den Vollstreckungsbeamten durchgeführt werden. Bislang fehlte ein solcher Gebührentatbestand. Um die betroffenen Schuldner nicht schlechter zu stellen, sollte die Höhe der Gebühr sich an der jeweils gültigen Postzustellungsgebühr orientieren.

**0319**

Die Großen Kreisstädte können die Abnahme des Vermögensverzeichnisses gem. Art. 26 Abs. 2a VwZVG selbst besorgen. Die Kosten orientieren sich an KV 260 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Derzeit betragen diese 33 Euro. Es wurde auf einen dynamischen Verweis verzichtet, da mit einer Änderung der Gebühren in naher Zeit nicht gerechnet wird.

**031a**

Eigentlich 0320, aber damit wäre die Gliederungsreihenfolge durchbrochen. Soll für alle Fälle gelten bei denen Nachfragen oder Beschwerden kommen, dass die Buchungen falsch oder unvollständig wären. Dies kann sowohl während eines Vollstreckungsvorganges, als auch während des „normalen“ Geschäftsganges eines Sachgebietes vorkommen. Auch Anfragen von Steuerberatern oder Rechtsanwälten fallen hierunter. Einfache Auskünfte sind nach wie vor kostenlos, da diese meistens unter einer halben Stunde erledigt werden können. Wird nur erhoben sofern das Ergebnis der Anfrage die Richtigkeit der Buchungen nachweist. Der einfache Stundensatz errechnet sich aus einem E8-Arbeitsplatz gemäß der Kostenaufstellung in der Ausgabe 08/2019 der Gemeindegasse. Der höhere Stundensatz errechnet sich für einen E11-Arbeitsplatz und wird bei Durchführung durch die Sachgebietsleitung erhoben. Auch eine Mischung der Kosten ist denkbar.

**Erläuterung Sachgebiet 25 – Steuern -**

Im Zuge der Verwaltungskostensatzung- Anpassung soll der Rahmen der Gebühr 0301 für die Ausstellung eines Ersatz-Hundesteuerzeichens auf 9,00 bis 15,00 Euro angehoben werden. Dies entspricht dem derzeitigen tatsächlichen Aufwand an Material- und Personaleinsatz.

**Amt 3:**

Die Tarifgruppe 1 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ soll inhaltlich der der Stadt München angeglichen werden. Die dort genannten Rahmengebühren werden für plausibel und angemessen gehalten.

Zum einen können damit die Gebühren für die Vergnügungen rechtssicherer erhoben werden (insb. bei Anordnungsbescheiden), und zum anderen hat sich die Feuerbeschauverordnung geändert (Beispiel: Die Anordnung zur Beseitigung von Mängeln bei der Feuerbeschau ist jetzt § 6 FBV und nicht mehr § 9 FBV).

**Amt 4:****614**

Die Tarif-Nrn. 614.1 sowie 614.2 werden gestrichen, da § 20 BauGB weggefallen ist.

Die Tarif-Nr. 615 rückt daher vor auf Nr. 614.

Die Tarif-Nr. 614 hat nun folgendes zum Gegenstand: Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung; Gebühr: 15,00 bis 1.000,00 €

**615**

Die Tarif-Nr. 616 rückt vor auf Nr. 615.

Die Tarif-Nr. 615 hat nun folgendes zum Gegenstand:  
Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB; Gebühr: kostenfrei

**616**

Die Tarif-Nr. 617 rückt vor auf Nr. 616.

Die Tarif-Nr. 616 hat nun folgendes zum Gegenstand:  
Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt; Gebühr: kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

**617**

Entfällt durch Vorrücken von 617 auf 616

**62**

Sowohl die Tarif-Nr. 620 also auch 621 entfallen, da das Wohnungsaufsichtsgesetz aufgehoben wurde.

**8**

Sowohl die Tarif-Nr. 801 als auch 802 entfallen, da aktuell im Bereich der Telekommunikation keine Gebühren erhoben werden.

Stattdessen wird unter Tarifgruppe 8 folgendes aufgenommen:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
8	801	Neuvergabe bzw. Änderungen von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, § 1 Hausnummernsatzung)	40,00 €
	802	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amtswegen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG